

Ausgabe 2/2018

SiBe-Report



**Informationen
für Sicherheits-
beauftragte**

Jetzt schon an den Sonnenschutz denken

Bald häufen
sich Arbeiten im
Freien

Wenn die warmen Monate kommen, arbeiten viele Beschäftigte im Freien, etwa im Gartenbau, im Facility Management oder auf Baustellen. Aber auch Lehrkräfte und Erziehungspersonal, Beschäftigte von Bauhöfen, Ordnungsämtern oder im Vermessungswesen sind häufiger draußen als in der kühlen Jahreszeit. Weil Sonne zwar der Seele guttut, dem Körper aber schaden kann, müssen Betroffene sich wirksam schützen.

Ein Zuviel an UV-Strahlung kann die Netzhaut der Augen schädigen, die Haut früh altern lassen und die Entwicklung von Hautkrebs begünstigen. Obwohl all das lange bekannt ist, unterschätzen viele Menschen noch immer das Risiko. Deshalb hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) das UV-Schutz-Bündnis ins Leben gerufen, das über UV-Strahlen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Freien informiert.

Wie man das Risiko für UV-bedingte Erkrankungen im Freien senkt

Ein bewährter Grundsatz im Arbeitsschutz ist das sogenannte TOP- oder auch STOP-Prinzip. Es legt

fest, in welcher Reihenfolge Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Beim sommerlichen UV-Schutz geht man in der Regel so vor:

S = Substitution (Ersetzen)

Vorgesetzte sollten Tätigkeiten im Freien so planen, dass Beschäftigte möglichst nur kurz unter praller Sonne arbeiten müssen. Stehen z. B. in einem Bauhof Ausbesserungsarbeiten an Fassaden oder Bautätigkeiten an, lässt sich bereits in der Jahresplanung festlegen, dass diese nicht im Hochsommer durchgeführt werden.

T = technische Schutzmaßnahmen

UV-reduzierende Schattenplätze im Freien, z.B. Gartenbereiche, in denen Bäume, Sträucher, Kletterpflanzen oder hohe Gräser natürlichen

Schatten spenden, aber auch Sonnensegel oder Sonnenschirme können die UV-Strahlung so dämpfen, dass Arbeit im Freien wieder möglich ist.

Wo Beschäftigte ständig im Freien arbeiten, etwa in Freibädern, an Kassen oder an Verkaufsständen, sollten ihre Arbeitsplätze Dächer haben.

O = organisatorische Schutzmaßnahmen

Im Hochsommer sollten Beschäftigte möglichst nur vor 10 Uhr oder nach 15 Uhr im Freien arbeiten. Lassen sich Tätigkeiten unter der prallen Sonne nicht vermeiden, sollten Betroffene wenigstens einen Teil des Tages in Gebäuden arbeiten, etwa um Bürotätigkeiten zu erledigen.

Wichtig ist es, die Beschäftigten über die jeweilige UV-Bestrahlungsstärke zu informieren. Am besten machen Sie den tagesaktuellen UV-Index durch einen Aushang o. ä. bekannt. Aktuelle Messwerte finden Sie unter

► www.bfs.de

⊗ Themen ⊗ Optische Strahlung ⊗ UV-Strahlung
⊗ UV-Index ⊗ Aktuelle Messwerte

P = persönliche Maßnahmen

Beschäftigte, die im Sommer im Freien arbeiten, müssen regelmäßig über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. So sollten sie möglichst geschlossene Kleidung tragen, die auch den Kopf, den Hals und die Ohren bedeckt. Lockere Shirts und Hosen, Schals, Tücher und Hüte sind geeignet.

Werden Sonnenschutzmittel benötigt, müssen die Beschäftigten wissen, welchen Lichtschutzfaktor Cremes und Lotionen haben sollten. Diese sollten grundsätzlich mehrmals am Tag sehr großzügig aufgetragen werden.

Wichtig zu wissen: Auch wenn man ein Sonnenschutzmittel aufträgt, dringt ein Teil der UV-Strahlung in die Haut ein. Deshalb schützen Sonnencremes nicht umfassend vor langfristigen Schäden der Haut.

Ob Arbeitgeber verpflichtet sind, Sonnenschutzcreme als PSA zur Verfügung zu stellen, hängt von der Exposition ab, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden muss. Beschäftigte in der Badeaufsicht etwa können der UV-Strahlung kaum entgehen, sodass ihnen entsprechende Präparate zustehen.

Ob man im Sommer eine Sonnenbrille benötigt, hängt vom Arbeitsort ab. Im mitteleuropäischen Flachland kann man aus medizinischer Sicht auch ohne getönte Brille längere Zeit im Freien verbringen. Arbeitet man dagegen im Gebirge, am Wasser oder in sonnenreichen Gegenden, ist Schutz vor verstärkter Sonneneinstrahlung unverzichtbar.

Ein Grundsatzpapier zum UV-Schutz finden Sie unter

► <http://doris.bfs.de>

⊗ Suche: „UV Verhältnisprävention“ ⊗ Vorbeugung gesundheitlicher Schäden durch die Sonne – Verhältnisprävention in der Stadt und auf dem Land: Grundsatzpapier des UV-Schutz-Bündnisses

Kurzmeldung

Tag gegen Lärm 2018: „Laut war gestern“



Am 25. April 2018 findet der 21. Tag gegen Lärm – International Noise Awareness Day statt. Das Motto lautet „Laut war gestern!“. Alle Aktionen, die am „Tag gegen Lärm“ stattfinden, wollen dafür sensibilisieren, Lärmursachen und Lärmwirkungen klarer zu erkennen und sich für die Bekämpfung störender und krankmachenden Lärms einzusetzen. In Deutschland ist der „Tag gegen Lärm“ eine Aktion der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA e.V.). Informationen zu Veranstaltungen in Ihrer Nähe finden Sie unter

► www.tag-gegen-laerm.de



Gefahr im Freien: Wie Sie sich vor Zecken schützen können

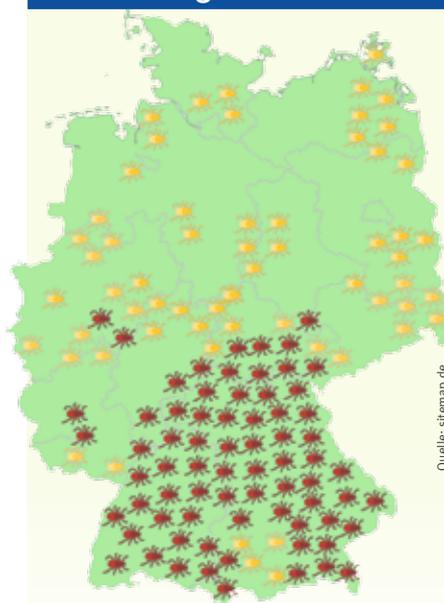
Lange hat man geglaubt, Schutz vor dem Stich der winzigen Spinnentiere sei nur in der warmen Jahreszeit erforderlich. Denn dann lauern die gefährlichen Blutsauger in Wald und Wiese auf Spaziergänger, aber auch auf Forstbedienstete, Beschäftigte im Gartenbau oder auf pädagogisches Personal.

Inzwischen weiß man jedoch, dass Zecken als mehrjährige Tiere ab einer Außentemperatur von etwa 8 Grad aktiv werden. Weisen Sie als SiBe deshalb darauf hin, dass Beschäftigte frühzeitig über Gefährdungen durch Zecken, über Maßnahmen bei einem Zeckenstich und über die richtige Vorbeugung unterwiesen werden.

Zecken sind überall verbreitet, wo Pflanzen wachsen. Sobald es warm genug ist, warten sie auf Opfer. Zecken beißen meist nicht sofort, sondern laufen auf ihrem Opfer herum, um eine geeignete Stelle zu fin-

den. Sucht man den Körper nach einem Aufenthalt im Freien gründlich ab und schüttelt man getragene Kleidung sorgfältig aus, kann man dem Stich mit etwas Glück entkommen.

FSME-Risikogebiete



Quelle: stemap.de

- Definierte FSME-Risikogebiete nach Robert-Koch-Institut
- Vereinzelt auftretende FSME-Erkrankungen

Arbeitsschutz bei Zeckengefahr

Wichtigste Präventionsmaßnahme zum Schutz vor Zeckenstichen ist die Unterweisung der Beschäftigten. Sind Mitarbeiter ständig an Freiluftarbeitsplätzen in FSME-Risikogebieten tätig, ist eine Schutzimpfung sinnvoll.

So vermeidet man Zeckenstiche bzw. erkennt sie früh

- Geschlossene bzw. bündig schließende helle Kleidung tragen (langärmelige Hemden, lange Hosen, Kniestrümpfe, festes Schuhwerk/Stiefel)
- Freie Hautpartien alle zwei bis vier Stunden mit Insektenabwehrmitteln (sogenannte Repellents) einreiben. Am besten entscheidet der Betriebsarzt, welches Präparat geeignet ist.

- Kleidung und Körper (insbesondere Kniekehlen, Achseln, Nacken, Kopf, Haaransatz) mehrmals täglich absuchen

Das sollten Betroffene nach einem Zeckenstich tun

- Zecke möglichst sofort nach der Entdeckung entfernen oder entfernen lassen
- Einstichstelle nach der Entfernung desinfizieren
- Einstichstelle vier Wochen lang genau beobachten. Breitet sich ein roter Infektionsring aus, die sogenannte Wanderröte, deutet das auf eine beginnende Borreliose hin. Dann sofort den Arzt aufsuchen. Eine rasche Behandlung mit Antibiotika kann Langzeitschäden vor

allem des Nervensystems, der Gelenke und der Haut verhindern.

Arbeitsrechtliche Pflichten nach einem Zeckenstich einhalten

- Stich ins Verbandbuch eintragen lassen
- Detaillierte Beschreibung der Situation, die zum Zeckenstich geführt hat
- Betriebsarzt informieren

Neue Zeckenarten als Überträger von FSME in Verdacht

Die in Deutschland häufigste Zeckenart ist der Gemeine Holzbock (*Ixodes ricinus*). Eine bisher nur im Mittel-

meergebiet beschriebene Zeckenart namens „*Ixodes inopinatus*“ breitet sich seit einiger Zeit in Süddeutschland aus. Forscher vom Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr fürchten, dass die Art die Erreger der Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) überträgt.

Bereits seit etwa zehn Jahren hat sich auch die aggressive und lauffreudige Auwaldzecke in Deutschland eingebürgert. Sie wartet nicht, wie andere Zecken, passiv am Grashalm hängend auf ihr Opfer, sondern geht aktiv auf Beutesuche. Sie steht im Verdacht, neben FSME und Borreliose weitere Infektionskrankheiten zu übertragen. Allerdings befallen Auwaldzecken Menschen zum Glück nur selten.

Diese Krankheiten können Zecken übertragen

Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)

Trägt eine Zecke das FSME-Virus, überträgt sie es beim Stich auf den Menschen. Allerdings erkranken zum Glück nur etwa zehn Prozent der Infizierten an FSME. Etwa 10 bis 30 Prozent der Erkrankten erleiden Folgeschäden wie Lähmungen, ungefähr ein Prozent stirbt. Eine Therapie für die Hirngewebeentzündung gibt es nicht. Deshalb ist eine FSME-Impfung die einzige Möglichkeit, sich vor der Krankheit zu schützen.

Lyme-Borreliose

Obwohl etwa fünf bis 35 Prozent der Zecken in Deutschland von Borrelien

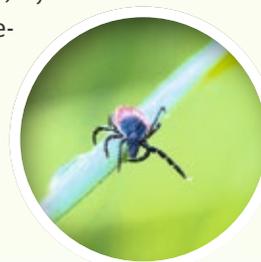
befallen sind, führt nur etwa jeder 100. Zeckenstich zu Krankheitssymptomen. Das liegt daran, dass der Saugakt bei Zecken meist mehrere Tage dauert (Larve: 2–4 Tage, Nymphe: 3–5 Tage, Adulte/ausgewachsene Tiere: 6–8 Tage). Zur Infektion des Opfers kommt es in der Regel frühestens 24–48 Stunden nach dem Stich. Entdeckt man die Zecke früh und entfernt sie fachgerecht, hat man gute Chancen, nicht infiziert zu werden. Wichtig ist es dabei, alle Teile der Zecke zu entfernen, um eine Entzündung der Wunde zu verhindern.

Weitere durch Zecken auf Menschen übertragene Erkrankungen wie die

humane granulozytäre Anaplasmose, die Babesiose oder verschiedene Rickettsiosen wurden bislang in Deutschland nicht oder nur selten beobachtet. Informationen zu diesen seltenen Erkrankungen finden Sie auf www.rki.de/zecken.

Wichtig: Nur Zecken übertragen nach derzeitigem Forschungsstand Borrelien oder FSME-Viren auf den Menschen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist darauf hin, dass keine belastbaren Studien bekannt sind, die eine Übertragung von Borrelien oder FSME-Viren durch andere Wirtstiere wie etwa Mücken belegen würden.



Unfälle beim Verdünnen oder Umfüllen von Reinigungsmitteln verhindern

Nicht nur in der chemischen Industrie, sondern auch in Behörden oder Verwaltungen müssen Beschäftigte mit Chemikalien umgehen, die bei falscher Anwendung gefährlich werden können. Dazu gehören z. B. Reinigungsmittel, die zu Vergiftungen, Verätzungen und sogar Explosionen führen können. Einfache Sicherheitsregeln helfen, das Risiko zu minimieren:



Foto: A. Bruno/Fotolia

- Um Beschäftigte vor Gefährdungen durch Reinigungsmittel zu schützen, sollte man grundsätzlich möglichst harmlose Mittel einsetzen und diese sparsam dosieren.
- Verwendet man Konzentrate, muss das Reinigungspersonal unterwiesen werden, worauf man beim Verdünnen mit Wasser achten muss:
 - Reinigungsmittel ausschließlich in geeignete Behälter umfüllen, die sich gut beschriften lassen
 - Es ist verboten, Reiniger in Getränkeflaschen oder Lebensmittelverpackungen umzufüllen, auch wenn man sie nachträglich beschriftet. Das Risiko, dass Unbeteiligte versehentlich aus einer

umfunktionierten „Getränkeflasche“ trinken und schwere innere Verätzungen erleiden, ist zu hoch.

- Beim Umfüllen zum Schutz vor Spritzern der ätzenden Lauge immer eine Schutzbrille und geeignete Handschuhe tragen.
- Wird versehentlich Kleidung durch Reinigungsmittelkonzentrate durchweicht, sollte man die Kleidung vorsichtshalber sofort wechseln und betroffene Hautpartien sorgfältig abwaschen.
- Gelangt Lauge ins Auge, besteht Erblindungsgefahr. Deshalb das Auge sofort mehrere Minuten lang bei geöffneten Lidern mit

fließendem Wasser spülen und danach sofort einen Augenarzt aufsuchen

- Nie Reinigungsmittel verwenden, die kein Etikett tragen oder deren Etikett nicht mehr lesbar ist. Fehlt die Gebrauchsanweisung, kennt man auch etwaige Warnhinweise nicht.
- Reinigungsmittel niemals mischen. Schüttet man Reinigungsmittel, die Ameisen-, Essig- oder Zitronensäure oder anorganische Säuren wie Natriumhydrogensulfat oder Phosphorsäure enthalten, mit sauren Reinigern, die Aktivchlor enthalten zusammen, so könnte giftiges Chlorgas entstehen.

Den SiBe-Report digital abonnieren

Sie möchten informiert werden, wenn der aktuelle „SiBe-Report“ erscheint? Melden Sie sich einfach für unseren Mail-Service an, und Sie erhalten pünktlich eine E-Mail mit einem Download-Link:

• www.unfallkasse-berlin.de/sibeabonnieren



Tragehilfen und Rückenstützgurte optimal einsetzen

Obwohl Lastenaufzüge, Krane oder Sackkarren heute fast überall zur Verfügung stehen, müssen Beschäftigte manchmal Lasten von Hand bewegen. Mit geeigneten personengebundenen Tragehilfen und Rückenstützgurten lässt sich die körperliche Belastung wirksam reduzieren.

Personengebundene Tragehilfen wie Tragegurte trägt man an der Schulter. Sie verringern den Abstand zwischen Last und Körper und verlagern so die Kraftangriffspunkte. Dadurch muss der Träger oder die Trägerin weniger Muskelkraft einsetzen. Außerdem lassen sich sperrige Lasten oder Gegen-

stände mit glatter Oberfläche besser greifen. An Tragewesten lassen sich schwere Lasten koppeln und sicher bewegen.

Rückenstützgurte sorgen dafür, dass die Träger ihre Wirbelsäulen beim Heben nicht ungünstig verdrehen, allerdings sollten sie nur kurzfristig bei starken Belastungen getragen werden.

Ausführliche Informationen finden Sie in der DGUV Information 208-052 „Personengebundene Tragehilfen und Rückenstützgurte“ unter

• <http://publikationen.dguv.de>.



Vorsicht vor Restenergien!

Auch wenn man Maschinen, Anlagen oder Fahrzeuge abgeschaltet hat, befinden sich in den Leitungen noch Restenergien. Dadurch können sich Maschinenteile u. ä. bei Montage-, Umbau- und Wartungsarbeiten plötzlich in Bewegung setzen und Personen verletzen.

Damit elektrische, pneumatische, hydraulische oder mechanische Energien sich nicht unkontrolliert entladen, muss man vor der Störungsbehebung oder vor Reparaturarbeiten alle Energiezuführungen an Maschinen, Anlagen und Fahrzeugen abstellen und gespeicherte Restenergien kontrolliert ablassen bzw. entspannen. Außerdem ist darauf zu achten, dass bewegliche Teile gegen Absenken oder Herunterfallen gesichert sind.



Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) hat Infokärtchen entwickelt, die alle Hinweise zum Umgang mit „Restenergien“ bündeln. Sie finden Sie unter

• www.bauz.net

• bisherige Zeitungen
• Ausgabe 27 „Restenergien“
• Seite 1 • Restenergien
(ganz unten)



Serie Sicher arbeiten in der Praxis: Leitern

Leitern sind an vielen Arbeitsplätzen unverzichtbar. Schließlich sind sie einfach zu benutzen, sodass auch Beschäftigte ohne Vorkenntnisse damit umgehen können. Dass es dabei oft an Sorgfalt und Sicherheitsbewusstsein mangelt, belegen die circa 26.000 Leiterunfälle, die den Unfallversicherern pro Jahr gemeldet werden. Die Vorgaben der überarbeiteten, zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Leiternorm sollen nun die Zahl der Unfälle reduzieren.

Mangelnde Standsicherheit ist die Unfallursache Nummer Eins. Dass die Aufstiegshilfe kippt oder umfällt, kann einerseits am Benutzer liegen, der den falschen Leitertyp gewählt hat. Zu Leiterunfällen kommt es außerdem, wenn der Untergrund nicht tragfähig ist und die Leiter dadurch verrutscht und kippt oder umfällt. Aber auch die Bauart der Leiter hat Einfluss auf die Benutzungssicherheit.

Die überarbeitete Leiternorm DIN EN 131 macht deshalb Vorgaben, die vor allem tragbare Anlegeleitern mit einer Leiterlänge von mehr als drei Metern betreffen. Im Vordergrund steht auch die Standfestigkeit von Leitern – und das bereits bei der Herstellung. Anlegeleitern müssen künftig eine größere Standbreite aufweisen, was

entweder durch einen zusätzlichen stützenden Querbalken am unteren Teil der Leiter, eine sogenannte Traverse, oder durch die konische Bauweise erzielt wird. Konisch bedeutet, dass die Leiter nach oben immer schmaler wird. Für Mehrzweckleitern mit einem aufgesetzten Schiebeleiterteil, das länger als drei Meter ist, gilt, dass dieses nur dann von der -Leiter trennbar sein darf, wenn es mit einer Traverse ausgestattet ist, die die neuen Standbreiten-Anforderung erfüllt.

Alte Leitern austauschen?

Grundsätzlich ist es nicht verboten, ältere Leitern weiterzuverwenden, die nicht der aktuellen Norm entsprechen. Vorausgesetzt, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung



Foto: Lisa F. Young/Fotolia

ermittelt wird, ob bei Verwendung dieser Leiter die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden können. Ergibt sich, dass die Leiter nicht standsicher ist, kann man sie mit einer Traverse nachrüsten.

Kurzmeldung

Hautschutz am Arbeitsplatz

Die Unfallversicherungsträger aus Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben gemeinsam ein Portal für den Hautschutz am Arbeitsplatz online gestellt. Dort finden Sie Informationen zum Aufbau und zum Schutz der Haut. Außerdem steht aktualisiertes Material der Präventionskampagne „Haut“ zur Verfügung. Ergänzend wurden die



zwei Arbeitsbereiche „Bauhof“ und „Kläranlage“ aufgenommen.

• www.mit-heiler-haut.de

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2018

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Berlin

Verantwortlich: Wolfgang Atzler

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Kirsten Wasmuth, Leiterin Kommunikation, Tel. 0307624-1130

Redaktionsbeirat: Dagmar Elsholz, Abteilungsleiterin Prävention

Anschrift: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, Tel. 030 7624-0, Fax 030 7624-1109,

• www.unfallkasse-berlin.de

Bildnachweis: DGUV/Fotolia

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• SiBe@unfallkasse-berlin.de